



Zufahrtsbewilligung Stedtli - Interpellation «Zufahrtsbewilligung Stedtli: Liestal schludert – und vertuscht?» von Stefan Fraefel der CVP/EVP/GLP-Fraktion; Antwort Stadtrat

Kurzinformation

Mit einer der Interpellation Nr. 2019/168 «Zufahrtsbewilligung Stedtli: Liestal schludert – und vertuscht» ersucht Stefan Fraefel namens der CVP/EVP/GLP-Fraktion den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Stimmt die Berichterstattung in der bz und der BaZ?

Die Berichterstattung ist eine Wiedergabe von Auszügen des Kantonsgerichtsurteils sowie der Aussagen der vom Verfahren betroffenen Person.

a. Stimmen insbesondere die Vorwürfe der BaZ, die auf ein unlauteres Vorgehen der Stadtverwaltung hindeuten?

Die Stadtverwaltung und der Stadtrat verwehren sich gegen den Begriff unlauter. Nach dem Urteil des Kantonsgerichts hat im konkreten Fall eine Verfügung formelle Mängel aufgewiesen, so dass sie vom Kantonsgericht als nichtig erklärt wurde.

b. Wie lief das Verfahren konkret ab – wer hat was wann gemacht resp. behauptet?

Mit Schreiben vom 17. November 2017 orientierte der Bereich Sicherheit alle Anstösserinnen und Anstösser über die ab 1. Januar 2018 geltenden neuen Regelungen bezüglich der generellen Zufahrt in die Rathausstrasse und teilte gleichzeitig mit, dass damit die in der Vergangenheit ausgestellten Zufahrtsbewilligungen ihre Gültigkeit verlieren würden. Gemäss neuem Verkehrsregime werde die Zufahrt in die Rathausstrasse mit Ausnahme der Zeiten für die Anlieferungen jeweils am Montag bis Samstagvormittag (5.00 bis 8.00 bzw. 11.00 Uhr) gestattet, während in der übrigen Zeit das allgemeine Fahrverbot gelte. Dauerbewilligungen würden keine mehr ausgestellt. In begründeten Fällen könne tageweise eine Zufahrtsbewilligung beantragt werden.

Mit Schreiben vom 30. November 2017 stellte eine Anstösserin ein Gesuch um eine Dauerbewilligung. Dieses wies der Bereich Sicherheit mit Verfügung vom 4. Januar 2018 ab. Die jeweils dagegen erhobenen Beschwerden wurden mit Entscheid des Stadtrats vom 24. April 2019 sowie mit Regierungsratsbeschluss vom 4. Dezember 2018 abgewiesen. Die gegen diese Entscheide erhobene Beschwerde hat das Kantonsgericht mit Urteil vom 11. September 2019 gutgeheissen.

2. *Wie viele Bewilligungen wurden Ende 2017 auf dieselbe Weise widerrufen wie jene der Beschwerdeführer – also wie viele Personen sind noch betroffen?*

Es lagen 49 vor der neuen Regelung ausgestellte Zufahrtsberechtigungen vor.

3. *Wurden seit Ende 2017 Betroffenen Bussen erteilt, die sich aufgrund der Nichtigkeit des Widerrufs nun als ungültig erweisen?*

Nein, die Anwohnerinnen und Anwohner halten sich an die neue Regelung.

4. *Nichtigkeit ist im Recht eine absolute Ausnahme und wird von den Gerichten nur bei besonders krassen Fehlern anerkannt.*

Das Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung und der rechtsgenügenden Anhörung sind formelle Verfahrensfehler, welche die Nichtigkeit einer Verfügung rechtfertigen.

a. Wie konnten diese Fehler passieren?

Aufgrund der Sicherheitsbedenken sollten alle Anwohner vor der Eröffnung der Rathausstrasse im Dezember 2017 rasch informiert werden. Der Bereich hat die Eingriffswirkung des Schreibens vom 17. November 2017 unterschätzt und beim Widerruf der Zufahrtsberechtigung die formellen Voraussetzungen der Verfügung missachtet.

b. Was gedenkt der Stadtrat zu tun, damit diese Fehler nicht erneut passieren?

Verfügungen sind das «tägliche Brot» der Stadtverwaltung. Die Mitarbeitenden werden laufend und neu vermehrt geschult. In Zukunft wird noch mehr Wert daraufgelegt, ein Sensorium für «besondere Fälle mit grosser Eingriffswirkung für Betroffene» zu entwickeln. Bei solchen Fällen sollen die Mitarbeitenden frühzeitig Unterstützung beim Rechtsdienst einholen.

c. Welche Kosten sind der Stadt Liestal durch ihren Fehler entstanden (Gerichtskosten, Parteientschädigungen an Gegenpartei, eigene Anwalts- und Verwaltungskosten, Aufwand/Kosten für ordnungsgemässe Neudurchführung des Verfahrens)?

Vom Kantonsgericht wurden der Stadt Liestal Verfahrenskosten von CHF 700.– und eine Parteientschädigung der Beschwerdeführenden in Höhe von CHF 3'913.90 auferlegt. Die Kosten des Verfahrens vor dem Regierungsrat werden neu zu verlegen sein, wobei mit einer ähnlichen Parteientschädigung zu rechnen sein wird.

5. Hält der Stadtrat – unabhängig von der rechtlichen Unzulässigkeit – die gewählte Tätigkeitsform – Verfügungen widerrufen ohne Begründung, ohne Anhörung etc., allenfalls gar nachträgliches Umdeuten von Schreiben in Verfügungen, formale Argumente für den Prozessausschluss der Rekurrenten – für ein einwohnernahes und einwohnerfreundliches Verwaltungshandeln?

Natürlich nicht. Die Stadt Liestal war und ist dafür besorgt, dass das neue Verkehrsregime für alle Anwohnerinnen und Anwohner der Rathausstrasse gilt. Dies im Sinne einer lebendigen Rathausstrasse mit hoher Aufenthaltsqualität für Fussgängerinnen und Fussgänger. Dies zu gewährleisten ist im öffentlichen Interesse. Dass eine Verfügung mit erheblichen Mängeln behaftet war, hebt diesen Grundsatz nicht auf.

a. Wenn ja weshalb?

Vgl. oben.

6. Wie gedenkt der Stadtrat die nun wieder zu regelnde Frage – Einschränkung der Zufahrt ins Stedtli – zügig und unter Einbezug der Betroffenen zu lösen?

Das neue Verkehrsregime wurde ordentlich publiziert und ist rechtskräftig. Für das Gesuch der Privatperson für eine Dauerzufahrtsbewilligung wird das Verfahren neu gestartet werden.

7. Wieso wurde der Einwohnerrat über die Niederlage vor Kantonsgericht nicht proaktiv – unter Wahrung des Amtsgeheimnisses – informiert?

Über laufende Verfahren berichtet der Stadtrat – zum Schutz der Persönlichkeitsrechte und im Interesse der Verfahrensführung – selbstverständlich nicht öffentlich.

a. Ist der Stadtrat bereit, inskünftig über Niederlagen (oder auch Siege) vor Kantonsgericht aktiv den Einwohnerrat zu informieren?

Der Stadtrat wird sich auch inskünftig vorbehalten, über die Information des Einwohnerrats betreffend Gerichtsverfahren im Einzelfall zu entscheiden. Dies aus prozesstaktischen Gründen aber auch im Interesse der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

b. Wenn ja, auf welche Art, wenn nein, weshalb nicht?

Der Stadtrat beabsichtigt, an der bisherigen bewährten Praxis festzuhalten: der Einwohnerrat wird nur bei besonderen Fällen über Gerichtsurteile informiert. Diese Praxis empfiehlt sich vor allem aus prozesstaktischen Gründen aber auch im Interesse des Datenschutzes von Betroffenen.

Antrag

Der Einwohnerrat nimmt Kenntnis von den Antworten des Stadtrates zur Interpellation Nr. 2019/168.

Liestal, 17. Dezember 2019

Für den Stadtrat Liestal

Der Stadtpräsident

Daniel Spinnler

Der Stadtverwalter

Benedikt Minzer